

§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 642–43. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 456 Zustandekommen des Wiederkaufs

(1) ¹Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zustande. ²Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBI I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Wiederkaufabrede	1	III. Wiederkaufspreis (Absatz 2)	3
II. Wiederkaufserklärung	2	IV. Wiederverkauf	4

I. Wiederkaufabrede

- 1 Wer zu seinem Vorteil eine Wiederkaufsabrede behauptet, muss deren Abschluss beweisen¹. Beruft der Käufer sich auf Verwirkung des Wiederkaufsrechts, liefert er auch den nötigen Beweis².

1 S oben § 454 Rdn 4 f.

2 S oben § 186 Rdn 1.

3 OLG Bamberg NJW 1987, 1644; Baumgärtel, in: Baumgärtel, 2. Aufl, § 496 Rn 1.

4 Anders Bamberger/Roth/Faust, § 455 Rn 6; MK-BGB/Westermann, § 455 Rn 5: Wer Missbilligung behauptet, trägt die Beweislast dafür. Der andere belegt nur die Frist und die Übergabe.

5 Bamberger/Roth/Faust, § 455 Rn 6.

1 Bamberger/Roth/Faust, § 456 Rn 13; MK-BGB/Westermann, § 456 Rn 12.

2 MK-BGB/Westermann, § 456 Rn 12.

II. Wiederkaufklärung

Auch den Zugang einer Wiederkaufklärung beweist derjenige, welcher sich darauf beruft³. 2

III. Wiederkaufpreis (Absatz 2)

Wer eine vom ersten Kauf abweichende Vereinbarung zum Wiederkaufpreis behauptet, belegt dies⁴. 3

IV. Wiederverkauf

Sinngemäß gleiche Beweislastverteilung gilt für die im Gesetz nicht behandelte Wiederverkaufsabrede, 4
auf Grund deren der Käufer die Kaufsache zum Verkäufer (Wiederkäufer) zurückzudrängen vermag.

³ *Bamberger/Roth/Faust*, § 456 Rn 13.

⁴ *Baumgärtel*, in: *Baumgärtel*, 2. Aufl., § 497 Rn 2.